

Infos zu Minijob



Lehrunterlagen



Infos zu Minijob

APMA Services GmbH

Wannbornstr. 4

66125 Saarbrücken
service@apma.de

www.apma.de

Infos zu Minijob

Minijob

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Definition: Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen mit höchstens 450 Euro monatlichem Arbeitsentgelt oder einem Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr. Nachteile bestehen beim Rentenanspruch und bei den Sozialversicherungen.

Auch: 450-Euro-Job, geringfügige Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung

Es gibt 2 Arten von Minijobs: Beim 450-Euro-Minijob darf das Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro nicht übersteigen. Die Anzahl der Stunden, die Minijobberinnen und Minijobber im Monat arbeiten dürfen, ergibt sich aus dem Stundenlohn. Auch für Minijobs gilt der gesetzliche Mindestlohn: Wer also beispielsweise 9,35 Euro verdient, darf höchstens 48,13 Stunden monatlich arbeiten, um die 450-Euro-Grenze (Geringfügigkeitsgrenze) nicht zu überschreiten. Beim kurzfristigen Minijob darf der Arbeitseinsatz im Laufe eines Kalenderjahres drei Monate oder insgesamt 70 Tage nicht überschreiten.

Nachteile gegenüber sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Wer einen Minijob ausübt, muss keine Beiträge an die Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Darin besteht ein grundlegender Nachteil des Minijobs: Minijobberinnen und Minijobber erwerben beispielsweise keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Minijobberinnen und Minijobber gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben damit im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte und müssen genauso behandelt werden. Dazu gehören

- Kündigungsschutz,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit des Kindes,
- Vergütung an Sonn- und Feiertagen,
- Mutterschaftsgeld,
- schriftliche Informationen über die wesentlichen Vertragsbedingungen,
- Arbeitszeugnis,
- gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall und
- besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass vielen Angestellten mit Minijob die Rechte verwehrt werden und eine wirkliche Gleichbehandlung mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur selten stattfindet. Detaillierte Informationen zum Arbeitsrecht im Minijob können Sie auf den zugehörigen Seiten der Minijob-Zentrale nachlesen.

Infos zu Minijob

Geringer Rentenanspruch

In der Rentenversicherung sind Minijobberinnen und Minijobber pflichtversichert. Der Beitrag, den sie abführen, ist jedoch gering. Wer einen entsprechenden Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung stellt, kann sich von dieser Pflichtversicherung befreien lassen.

Insgesamt bedeutet das: Wer langfristig als einzige Erwerbstätigkeit einen Minijob ausübt, hat im Alter nur einen sehr geringen Rentenanspruch. Wer ausschließlich in Minijobs gearbeitet hat und dabei von der Rentenversicherung befreit war, hat am Ende seines Erwerbslebens keinerlei Rentenansprüche. In vielen Fällen heißt das: Minijobberinnen und Minijobber haben ein hohes Risiko für Altersarmut.

Kranken- und Pflegeversicherung

Der Arbeitgeber führt bei Minijobs zwar pauschal Beiträge zur Sozialversicherung ab, dennoch sind Minijobberinnen und Minijobber nicht automatisch kranken- und pflegeversichert.

Erst ab einem Verdienst über 450 Euro meldet der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse an. Bis 450 Euro Monatsverdienst müssen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer also anderweitig krankenversichern. Folgende Möglichkeiten gibt es hierfür:

- Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Beitragsfreie Familienversicherung
- Freiwillige Krankenversicherung (gesetzlich oder privat)

Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II, die einen Minijob ausüben, übernehmen die Arbeitsagenturen beziehungsweise Jobcenter die Beiträge, solange ein Leistungsanspruch besteht.

Urlaubsanspruch

Minijobberinnen und Minijobber haben – wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch – einen Urlaubsanspruch. Wie viele Urlaubstage ihnen jährlich zustehen, hängt davon ab, wie viele Tage sie in der Woche arbeiten.

So berechnet sich der Urlaubsanspruch:

Individuelle Arbeitstage pro Woche x Urlaubsanspruch in Werktagen ÷ übliche Arbeitstage.

Wenn Sie beispielsweise an 3 Tagen pro Woche arbeiten und der allgemeine Urlaubsanspruch im Unternehmen 30 Tage beträgt und üblicherweise an 5 Tagen pro Woche gearbeitet wird, stehen Ihnen 18 Urlaubstage zu.

Infos zu Minijob

Minijob als Nebenbeschäftigung

Wer zusätzlich zum sozialversicherungspflichtigen Hauptjob einen Minijob ausüben will, braucht dafür das Einverständnis seines Haupt-Arbeitgebers. Bleibt es bei einem Minijob, ist dieser nicht versicherungspflichtig. Kommen weitere Minijobs hinzu, müssen dafür Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt werden. Wer keinen sozialversicherungspflichtigen Hauptjob, dafür aber mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern hat, muss den Überblick über seine Einkünfte behalten: Es gilt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro. Überschreitet das monatliche Arbeitsentgelt diesen Betrag, werden Beiträge für die Sozialversicherung fällig.

Rechtsgrundlage für Minijobs ist das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).